

1) FNP – 19. Änderung ■

2) Begründung ■

3) Umweltbericht ■

2. Begründung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans
Amt Gransee und Gemeinden

Amt Gransee und Gemeinden

2.1 Lage und Einordnung der Änderungsbereiche

Die Gemeinde Schönermark liegt im Südwesten des Amtes Gransee und Gemeinden unmittelbar westlich der Stadt Gransee. Der Änderungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) des Amtes Gransee und Gemeinden befindet sich westlich der Ortslage Schönermark und südlich der Ortslage Sonnenberg im Bereich der offenen Feldflur unmittelbar nördlich der Kellerschen Straße / L22 und hat eine Größe von ca. 26 ha.

2.2 Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) des Amtes Gransee und Gemeinden ist das Planungsziel, im Gemeindegebiet zur Energiegewinnung durch regenerative Energietechniken eine Photovoltaikanlage zu errichten und zu betreiben. Konkret handelt es sich um einen Standort unmittelbar nördlich der Kellerschen Straße / L22 westlich des Siedlungsbereichs von Schönermark, der derzeit vollständig als Ackerfläche genutzt wird.

Mit dem Planvorhaben soll der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter vorangebracht werden und dazu beitragen werden, den im Gesetz zur Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 deutlich angehobenen Ausbaukorridor für Solaranlagen von mindestens 215 Gigawatt (GW) im Jahr 2030 zu erreichen (aktuell ca. 63 GW installiert). Brandenburg hat sich mit der im August 2022 beschlossenen „Energierstrategie 2040“ das Ziel gesetzt, bis 2045 klimaneutral zu werden. Bereits ab dem Jahr 2030 soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch bilanziell 100 % betragen. Insbesondere der Ausbau der Solaranlagen soll stark vorangetrieben werden. Ziel ist es, 33 GW Solaranlage-Leistung bis zum Jahr 2040 zu installieren, d.h. in etwa eine Versechsfachung der heutigen installierten Leistung von aktuell ca. 5 GW.

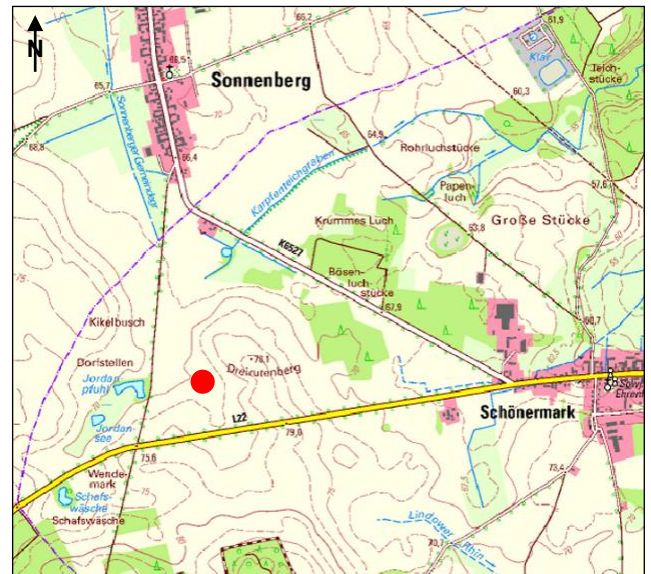


Abb.1 Lage im Amt Gransee und Gemeinden, Gemeinde Schönermark

Die durch die geplante Photovoltaikanlage gewonnene elektrische Energie soll in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden, wodurch sie zur Steigerung des Anteils von erneuerbaren Energien innerhalb des Strommixes des Landkreises Oberhavel und des Landes Brandenburg beiträgt.

Der Netzanschluss der Photovoltaikanlage über einen Netzverknüpfungspunkt des 110kV-Netzes ist südöstlich von Gransee, in der Nähe des Ortes Badingen in ca. 13 km Entfernung vorgesehen. Im Rahmen des Antrages bei den Netzbetreiber erfolgt durch diesen bereits eine Netzverträglichkeitsprüfung. Auf dieser Grundlage wurde für das Vorhaben der o.g. Einspeisepunkt (NVP) reserviert; verbindliche Regelungen zum Netzanschluss werden vom Netzbetreiber jedoch grundsätzlich erst bei erfolgreichem Abschluss des Planverfahrens getroffen.

Grundsätzlich werden Stromspeisungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom Netzbetreiber gesteuert. Durch die Installation von Batteriespeichern (battery energy storage system - BESS) direkt an der Erzeugungsanlage mit gemeinsamem Netzanschluss für den erzeugten Strom (co-location) soll die Einspeisung in das Netz zeitversetzt bei hohem Verbrauch erfolgen. Das entlastet die Netzsituation zu Spitzenzeiten der Erzeugung und trägt zur Netzstabilität bei.

Grundsätzlich wird angestrebt, unmittelbar nach Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen mit der Errichtung der Photovoltaikanlage zu beginnen. Die Anlagenleistung beruht zum derzeitigen Planungszeitpunkt auf Annahmen und ist abhängig von der tatsächlichen Bauausführung und den wirtschaftlichsten Komponenten, welche zum Zeitpunkt der Umsetzung verfügbar sind. Aufgrund der Größe der vorgesehenen Anlage wird von einer Gesamtmodulleistung von etwa 30,8 MWp ausgegangen.

Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich, die sich nicht längs von Autobahnen und Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 200 Metern zu diesen befinden, sind keine privilegierten Vorhaben nach BauGB, sondern nur im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zulässig. Die Gemeindevertretung Schönermark hat daher am 18.04.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Kellersche Straße“ der Gemeinde Schönermark im Amt Gransee und Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA). In städtebaulichen Verträgen mit dem Vorhabenträger soll u.a. die Dauer der zeitlichen Befristung und eine Rückbauverpflichtung geregelt werden.

Um die Entwicklungsfähigkeit des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Kellersche Straße“ der Gemeinde Schönermark aus dem FNP des Amtes Gransee und Gemeinden und die Vereinbarkeit mit den Zielen der Landesplanung sicherzustellen, muss der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2. Der Beschluss zur Aufstellung der 19. Änderung des FNP des Amtes Gransee und Gemeinden erfolgte in der Sitzung des Amtsausschusses am 07.10.2024.

2.3 Systematik der FNP-Darstellung

Für die 19. FNP-Änderung ist die Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans Amt Gransee und Gemeinden maßgeblich:

Sonderbauflächen sind Flächen, deren Art der baulichen Nutzung sich wesentlich von den gesetzlich geregelten Baugebieten der Baunutzungsverordnung (§§ 2-10) unterscheiden. Dabei ist bereits auf FNP-Ebene die Zweckbestimmung anzugeben.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft beziehen neben Ackerflächen, Wiesen und sonstigen Freiflächen im Außenbereich u.a. auch landwirtschaftliche Betriebsflächen mit ein.

Bei den im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft handelt es sich um:

- Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
- nachrichtlich übernommene festgesetzte Schutzgebiete nach §§ 23- 29 BNatSchG (Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, Landschaftsschutzgebiete),
- nachrichtlich übernommene geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 17 und 18 und 31 BbgNatSchAG und § 30 BNatSchG (geschützte Alleen, Schutz bestimmter Biotope, geschützte Biotope).

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden werden in der Planzeichnung die bestehenden Waldflächen in ihrer derzeitigen Abgrenzung nachrichtlich als Waldflächen dargestellt.

2.4 Bisherige Darstellungen im FNP

Der Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2002 (Amtsblatt Gransee und Gemeinden vom 30.04.2002) stellt den Änderungsbereich als **Fläche für die Landwirtschaft** dar.

Der Änderungsbereich ist allseitig von Flächen für die Landwirtschaft umgeben. Unmittelbar südlich verläuft die Kellersche Straße / L 22, die im FNP als Straßenverkehrsfläche dargestellt wird. Im Westen vom Änderungsbereich befinden sich westlich des Weges nach Sonnenberg der Jordansee und der Jordanpfuhl, die als Naturdenkmal bzw. als Biotop-Komplex dargestellt werden (Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit Kennzeichnung ND bzw. B_K).

Im Südosten werden beiderseits der Kellerschen Straße / L 22 und des Feldweges nach Süden gemäß § 31 BbgNatSchAG geschützte Allee nachrichtlich übernommen.

2.5 Ziele und Inhalte der Änderung

Die Änderung des Flächennutzungsplans soll auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage bzw. eines Solarparks im Gemeindegebiet Schönemark schaffen. Parallel dazu wird mit gleichem Ziel der Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Kellersche Straße" aufgestellt. In den Änderungsgebieten sollen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden.

Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche für die Landwirtschaft wird in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert.

Die Photovoltaik-Anlage wird aus reihig angeordneten, aufgeständerten Solarmodulen sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen (Wechselrichter, Trafostationen, Zaun und Leitungen, Anlagen für die Energieeinspeisung) bestehen. Ein Zaun wird die Anlagenbereiche sichern. Die Module werden auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen aufgeständert. Die Gestelle werden in den vorhandenen unbefestigten Untergrund gerammt. In Abhängigkeit des Baugrundes sind auch Betonpunktfundamente möglich.

2.6 Anpassung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung

Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Schönemark ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung insbesondere aus dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GBVI. I S. 235) und dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR - GVBI. II 2019, Nr. 35), der am 01.07.2019 in Kraft getreten ist.

Das LEPro 2007 sieht in § 3 Abs. 1 vor, die Hauptstadtregion nach den Prinzipien der zentralörtlichen Gliederung zu entwickeln. Dabei soll die Siedlungsentwicklung gemäß § 5 Abs. 1 LEPro 2007 auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsgebiete ausgerichtet werden. Innenentwicklung hat generell Vorrang vor Außenentwicklung und es werden verkehrssparsame Siedlungsstrukturen sowie eine verbrauchernahe Grundversorgung der Bevölkerung angestrebt. Gemäß § 6 LEPro 2007 sind siedlungsbezogene Freiräume für die Erholung zu sichern, ihre weitere Zerschneidung ist zu vermeiden. Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und Sozialfunktionen sollen in einem Freiraumverbund entwickelt werden.

Der LEP HR stuft die Gemeinde Schönemark gemäß Ziel Z 1.1 (Strukturräume der Hauptstadtregion) als Teil des weiteren Metropolenraums ein. In der Festlegungskarte des LEP HR werden für den Änderungsbereich sowie dessen Umgebung keine Festlegungen getroffen. Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sind insofern nicht erkennbar.

Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/ Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung

Regionalplan "Rohstoffsicherung".

Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum "Freiraum" und zu den "historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" wurden genehmigt, eine Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg ist jedoch nicht erfolgt. Vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen wurde das anhängige Klageverfahren zum Sachlichen Teilplan "Freiraum und Windenergie" eingestellt. Infolge dessen finden auch die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften keine Anwendung mehr.

2.7 Begründung der Standortwahl

Der geplante Standort einer Freiflächen-Photovoltaikanlage dient dem Ausbau erneuerbarer Energien und damit dem Klimaschutz. Mit dem EEG 2023 wird dem Ausbau der Solarenergie ein überragendes öffentliches Interesse eingeräumt. Die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen leistet einen Beitrag zur Erreichung der nationalen und landesweiten Ausbauziele für erneuerbare Energien.

Aufgrund der ländlichen Struktur und der geringen Bebauungsdichte in der Gemeinde Schönermark bestehen nur begrenzte Potenziale für Photovoltaikanlagen auf Dachflächen. Zudem entziehen sich Dachflächen weitgehend der planerischen Steuerung der Kommune. Daher wird der Schwerpunkt auf die Entwicklung von Freiflächenanlagen gelegt.

Der gewählte Standort weist geeignete Rahmenbedingungen auf. Er liegt mit einem Abstand von mehr als 400 m außerhalb der Siedlungsbereiche, sodass Beeinträchtigungen der Wohnnutzung, etwa durch mögliche Blendwirkungen, ausgeschlossen werden können. Zudem sind keine Schutzgebiete oder anderen naturschutzfachlichen Restriktionen betroffen. Die Flächen weisen überwiegend vergleichsweise niedrige Bodenwertzahlen auf und verfügen damit über ein eingeschränktes landwirtschaftliches Ertragspotenzial.

Im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Kellersche Straße“ wurden in einer Potenzialuntersuchung mehrere Alternativstandorte im Gemeindegebiet Schönermark geprüft. Dabei wurden zunächst Ausschlusskriterien wie Schutzgebiete, geschützte Biotope, Gewässer, Waldflächen, Siedlungsbereiche sowie Vorgaben der Landes- und Regionalplanung berücksichtigt. Zwar sind die Festlegungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften nicht mehr anzuwenden, allerdings wird bei einer flächenhaften Inanspruchnahme der bisher unter dieser Festlegung erfassten Bereiche weiterhin mit erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild gerechnet, so dass diese Flächen bei der Potenzialuntersuchung ebenfalls als Ausschlusskriterium berücksichtigt werden.

Im Ergebnis konnten drei weitere Potenzialflächen als Alternativstandorte identifiziert werden: Die Fläche A befindet sich unmittelbar nordwestlich des Siedlungsbereichs Schönermark und weist höhere Bodenwertzahlen auf als der gewählte Standort. Aufgrund ihrer besseren landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit wird dieser Fläche weiterhin der Vorrang für die landwirtschaftliche Nutzung eingeräumt.

Die Fläche B weist zwar geringere Bodenwerte auf, liegt jedoch teilweise innerhalb einer Retentionsfläche entlang des Karpfenteichgrabens und erfüllt damit eine wichtige Funktion für den Hochwasserschutz. Zudem wäre aufgrund der Nähe zum Ortsteil Sonnenberg eine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Die Fläche C weist ebenfalls teilweise höhere Bodenwertzahlen auf als der gewählte Standort und grenzt unmittelbar an ein geschütztes Feuchtbiotop an, sodass mögliche Auswirkungen auf die dort vorhandene Fauna nicht ausgeschlossen werden können.

Im Ergebnis der Alternativenprüfung wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 gegenüber den untersuchten Standortalternativen als besser geeignet bewertet. In der Gesamtabwägung zwischen den Belangen der Landwirtschaft, des Landschaftsbildes sowie des Ausbaus erneuerbarer Energien weist der Standort daher die günstigsten Voraussetzungen für die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf.

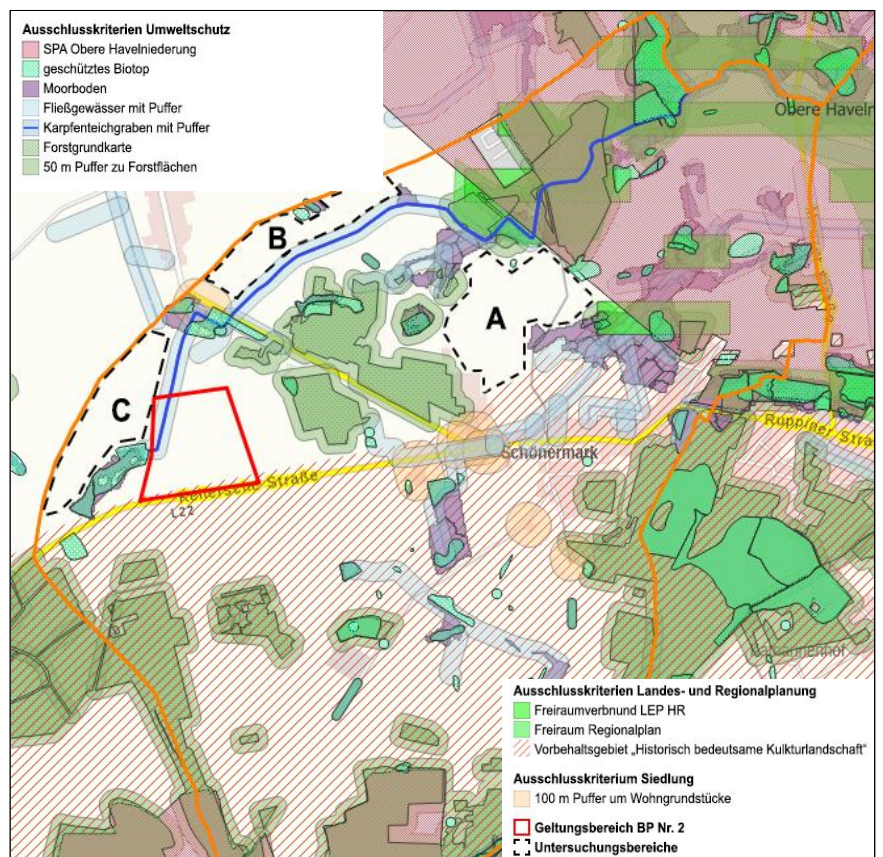


Abb. 1: Freiflächenanalyse für Standortpotenziale von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Grundlage des internen Geoportals der Gemeinde Gransee und Gemeinden (ohne Maßstab)

2.8 Auswirkungen auf die Gesamtplanung

Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt über die Kellersche Straße / L22. Innerhalb des Änderungsbereichs sind unbefestigte Wege zur Montage und Wartung der Anlage vorgesehen.

Ver- und Entsorgung

Die erzeugte elektrische Energie des Teilgebiets Photovoltaik wird in das bestehende Netz eingespeist.

Eine Versorgung mit Trinkwasser ist im Bereich einer Photovoltaikanlage nicht erforderlich. Eine Schmutzwasserentsorgung ist im ebenfalls nicht erforderlich, da innerhalb des Änderungsbereichs kein Schmutzwasser anfällt. Das Regenwasser soll auf den Grundstücken versickert werden. Da es sich um einen sandigen Boden handelt, wird von einer guten Versickerungsfähigkeit ausgegangen. Durch das Vorhaben ist kein Siedlungsabfall zu erwarten.

Brandschutz

Das Amt Gransee und Gemeinden verfügt über eine anforderungsgerecht ausgestattete Freiwillige Feuerwehr mit Ortsgruppen im nahe gelegenen Sonnenberg sowie in der Stadt Gransee.

Bei sachgemäßer Planung, Installation und Wartung, wie in den Fachregeln der „Brandschutzgerechten Planung, Errichtung und Instandhaltung von PV-Anlagen“ (DGS 2011) zusammenfassend dargestellt, sind PV-Anlagen sicher und es besteht ein geringes Brandrisiko. Eine Brandgefahr geht vornehmlich vom Öl in den Transformatoren aus. Alternativ wird die Verwendung von pflanzlichen Ölen geprüft, von denen eine geringere Brandgefahr ausgeht. Ein Ausbreitungsrisiko auf die übrigen Anlagenteile ist aber gering, so dass ein Transformator im Falle eines Brandes kontrolliert abbrennen könnte.

Die Anforderungen der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr Fassung Februar 2007 (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009), Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) § 5 und Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen VVTB in der jeweils gültigen Fassung sind bei der Vorhabenumsetzung einzuhalten. Für das Vorhaben ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen (Brandschutzkonzept). Die örtliche Feuerwehr wird nach Inbetriebnahme der FF-PVA in die Örtlichkeiten und die Anlagentechnik eingewiesen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird der Brandschutznachweis mit konkreten Auflagen und Bedingungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz vorgelegt. Dazu wird ein projektbezogenes Brandschutzkonzept mit konkreten Aussagen zu Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehruzufahrten zum und auf dem Betriebsgelände, Bewegungsf lächen), Feuerwehruzugang und zur Art und Umfang der Löschwasserversorgung erstellt. Der Löschwasserbedarf wird in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung (zzgl. sind Art und Umfang der Nebenanlagen zu berücksichtigen) und der Gefahr der Brandausbreitung festgelegt und muss über den Zeitraum von zwei Stunden nachweislich gesichert sein.

Denkmalschutz

Es stehen keine Objekte im Änderungsbereich oder in der näheren Umgebung unter Denkmalschutz.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind im Bereich der Änderung des Flächennutzungsplans auch keine Bodendenkmale bekannt.

Nach Aussagen des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, besteht jedoch im westlichen Abschnitt des Änderungsbereichs aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (Bodendenkmal-Vermutungsflächen). Die Vermutung gründet sich demnach u. a. auf folgende Punkte:

1. Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar.
2. Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung.

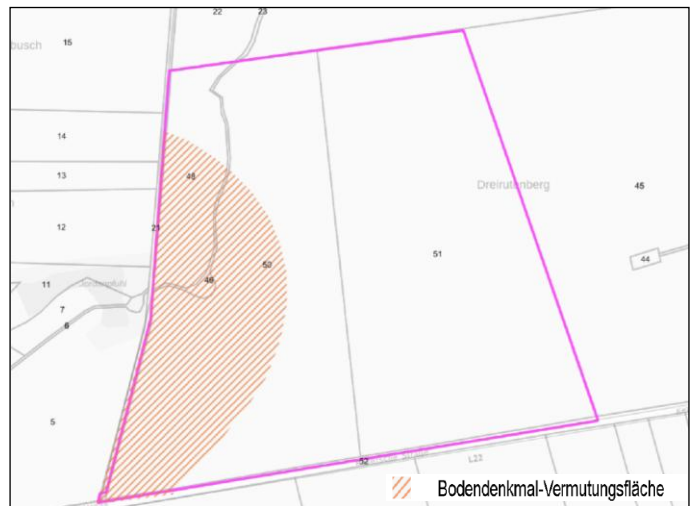


Abb. 2: Bodendenkmal-Vermutungsfläche (ohne Maßstab)

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden ist lediglich die Darstellung von Denkmalensembles als nachrichtliche Übernahme vorgesehen. Eine Darstellung von Bodendenkmal-Vermutungsflächen ist hingegen nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

Die Lage der Bodendenkmal-Vermutungsfläche wird auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Kellersche Straße“ in der Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet. Die dazugehörige Begründung wird um Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmalen ergänzt.

Grundsätzlich gilt: Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten – auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsgebiet gekennzeichneten Flächen – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde

19. Änderung – Entwurf Stand: Mai 2026

und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 Abs. 1 und 2). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 Abs. 3 kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 Abs. 4).

Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so sind durch den Verursachenden nach Maßgabe der § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 und 4 und § 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, empfiehlt auf nachgelagerten Planungsebenen zur Vermeidung von Bauverzögerungen die Durchführung einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion im Rahmen eines archäologischen Fachgutachtens.

Altlasten/ Kampfmittel

Eine Bodenbelastung mit Altlasten oder Kampfmitteln ist nicht bekannt.

Bergbauberechtigungen

Der Änderungsbereich befindet sich vollständig innerhalb des Feldes der Erlaubnis „Gransee-Geothermie (11- 1607)“, welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung der im Feld vermuteten Bodenschätze (Erdwärme, Sole) berechtigt. Aktuelle Inhaberin der o. g. Erlaubnis ist die EMB Energie Brandenburg GmbH.

Da sich das Erlaubnisfeld über weite Teile des Gemeindegebiets erstreckt, wird davon ausgegangen, dass negative Beeinträchtigungen des Rechteinhabers durch die 19. FNP-Änderung nicht zu erwarten sind.

Immissionen

Während der Bauphase kommt es durch den Baustellenverkehr zu zeitlich begrenzten Lärmimmissionen. Während der Betriebsphase sind keine wesentlichen Lärmimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung zu erwarten. Im Nahbereich der Anlage können, z. B. durch Wechselrichter und Kühleinrichtungen betriebsbedingte Lärmemissionen entstehen. Aufgrund des Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung von mindestens 400 m werden keine Beeinträchtigungen durch Emissionen erwartet.

Licht, welches von einer Anlage ausgeht, wird nach § 3 Abs. 3 BImSchG als Emission gewertet. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage kann Lichtemissionen wie Reflexe, Spiegelungen und polarisiertes Licht erzeugen, wobei insbesondere reflektiertes Licht zu möglicher Blendwirkung führt. Blendungen treten vor allem bei tiefstehender Sonne auf und können – abhängig von Zeitpunkt, Dauer und der betroffenen Nutzung – als erhebliche Belästigung gelten. Kritischer Bereich hinsichtlich möglicher Blendwirkungen sind demnach die Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als 100 m von diesen entfernt sind. Im vorliegenden Fall sind keine Wohnnutzungen in unmittelbarer Nähe vorhanden. Die nächstgelegenen Orte liegen 700 m im Norden (Sonnenberg) bzw. 1.000 m östlich (Schönermark). Insgesamt ist daher allenfalls nur von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen.

Eine mögliche Blendwirkung im Zusammenhang mit dem Verkehr auf der Kellerschen Straße / L22 wurde im Rahmen eines Blendgutachtens untersucht („Gutachterliche Stellungnahme – Einschätzung der potenziellen Blendwirkung einer PVA-Anlage in der Nähe von Schönermark in Brandenburg, SolPEG GmbH, Hamburg 08/2025). Demnach können theoretisch bei der Fahrt in Richtung Südwesten (Keller) in bestimmten Jahreszeiten zum Abend Reflexionen durch die Photovoltaikanlage auftreten. Da dabei die Einfallswinkel außerhalb des für Fahrzeugführer relevanten Sichtwinkels (Fahrtrichtung +/- 30°, 100 m Sichtweite) liegen und aufgrund der großen Entfernung zur Immissionsquelle (> 100 m) sind diese Reflexionen jedoch nicht relevant. Im Ergebnis wird im Blendgutachten eine Beeinträchtigung von Fahrzeugführern durch die Photovoltaikanlage ausgeschlossen.

Auswirkungen auf die Umwelt

Die Umweltauswirkungen der FNP-Änderung werden im Umweltbericht als gesonderter Teil dieser Begründung („Umweltbericht gemäß BauGB für die 19. Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Gransee und Gemeinden, PfaU Planung für alternative Umwelt GmbH, Marlow 03/2026) vertiefend dargelegt. Darin erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung möglicher erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie zum Ausgleich und der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten. Im Folgenden erfolgt lediglich eine grobe Übersicht dieser Themen:

Klimaschutz/ Klimaanpassung

Im Zuge der Umstellung der Energiegewinnung in Deutschland auf regenerative Energien, kann bei der Aufstellung einer Photovoltaikanlage von einer Klimaschutzmaßnahme gesprochen werden. Zusätzlich ist zu erwähnen, dass es insgesamt zu einer geringen Bodenversiegelung kommt und die Baumaßnahmen größtenteils reversibel sind.

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Innerhalb des Änderungsbereichs und dessen Umgebung sind keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, Naturparke, Naturdenkmale, Europäisches Netzwerk Natura 2000 / FFH- oder SPA-Gebiete betroffen. Westlich des Änderungsbereichs befindet sich eine nasse, sumpfige Niederung mit Gehölzen, bei der es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 18 BNatSchAG handelt. Es wird ein Mindestabstand von 45 m eingehalten, mit Auswirkungen ist daher nicht zu rechnen.

Trinkwasserschutz

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Schutz der Alleen und gesetzlich geschützter Bäume

Laut Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21. Januar 2013 sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen Verkehrsflächen gesetzlich geschützt. Südlich und westlich des Änderungsbereichs befinden sich beiderseits der Kellerschen Straße / L 22 und des Weges nach Sonnenberg Alleebäume. Diese werden durch die Flächennutzungsplanänderung jedoch nicht beeinträchtigt. Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren werden entsprechend notwendige Abstände beachtet.

Geschützte Arten

Neben den besonders geschützten Biotoptypen gibt es einzelne Pflanzen- und Tierarten, die nach nationalen und/ oder internationalem Recht einen besonderen Schutz genießen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung des Bebauungsplans N. 2 „Solarpark Kellersche Straße“) erfolgte eine Biotoptypenkartierung mit der Erfassung der geschützten Arten, um eine mögliche Beeinträchtigung ausschließen zu können.

Artenschutzrechtliche Verbote sind zu berücksichtigen, sofern die Zulassung eines Vorhabens durch einen drohenden Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG gefährdet ist. Gegenstand dieser artenschutzrechtlichen Bewertung ist es zu prüfen, ob sich die vorhersehbaren Wirkungen mit entsprechenden Empfindlichkeiten der untersuchten Arten überlagern. Im vorliegenden Fall wurde entsprechend einer mehrstufigen Prüfmatrix untersucht, ob ein drohen der Verstoß gegen Artenschutzverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend zur Unzulässigkeit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage führt.

Für mehrere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen, wie Säugetiere, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Fische, Insekten, Weichtiere und Gefäßpflanzen, konnte eine Betroffenheit bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ergab sich für Brutvögel der Offenlandhabitats. Etwaige vorhabenbedingte Beeinträchtigungen beschränken sich somit auf Arten, die ihren Brutplatz innerhalb der Ackerflächen des Plangebietes haben. Es konnte gutachterlich festgestellt werden, dass unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen kein Eintreffen von Verbotstatbeständen vorhersehbar ist. So wurden die Bau- und Pflegezeiten von Modulflächen definiert um am bodenbrütende Vögel nicht zu stören und/oder verletzen.

Die geplante Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar. Alle möglichen Konflikte in Bezug auf die untersuchten Arten können unter Einhaltung der o.g. vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

2.9 Verfahren

Der Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden (FNP) wurde am 30.04.2002 wirksam. Seitdem wurden mehrere Änderungs- und Ergänzungsverfahren durchgeführt, weitere Änderungen befinden sich derzeit im Aufstellungsverfahren. Der Bereich der 19. Änderung wird durch die anderen FNP-Änderungsverfahren nicht berührt.

Der Amtsausschuss des Amtes Gransee und Gemeinden hat am 07.10.2024 auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) des Amtes Gransee und Gemeinden für den Geltungsbereich „Solarpark Kellersche Straße“ in der Gemeinde Schönermark gefasst. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden wird im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Veröffentlichung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Kellersche Straße“ im Internet in der Zeit vom 05.05.2025 bis zum 06.06.2025; ergänzend lagen die Planunterlagen innerhalb dieses Zeitraums öffentlich aus. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ging keine Stellungnahmen ein.

Mit Schreiben vom 29.04.2025 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die Inhalte der Stellungnahmen führten zu keiner Änderung der FNP-Darstellung. Es wurden Änderungen und Ergänzungen der Begründung vorgenommen.

2.10 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348);

Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);

3. Umweltbericht

Siehe Umweltbericht als gesonderter Teil dieser Begründung („Umweltbericht gemäß BauGB für die 19. Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Gransee und Gemeinden, PfaU Planung für alternative Umwelt GmbH, Marlow 03/2026)